

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1255/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **18.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 04.12.2025 einen Artikel unter der Überschrift „Werder-Fans provozieren HSV – und bringen Zuschauer am Stadion in Gefahr“. Der Beitrag beschäftigt sich mit dem bevorstehenden Bundesligaspiel zwischen dem Hamburger Sportverein und Werder Bremen. Es wird berichtet, dass Bremer Anhänger den Trainer des HSV mit Plakaten verhöhnt hätten, auf denen unter einem Foto von ihm stand, dass ihm klar sei, dass Bremen dem HSV in allen Belangen überlegen sei und seine Jungs und er selbst auch die Hosen voll hätten.

Weiter wird in dem Artikel mitgeteilt, dass Bremer Fans HSV-Zuschauer am Stadion gefährdet hätten. Weitaus dramatischer als die Plakataktion und sicherheitsgefährdend seien drei Vorfälle am Volksparkstadion, die offenbar einen Zusammenhang mit dem Derby gegen Bremen hätten. Nach dem Pokalaus des HSV gegen Kiel hätten drei Gullydeckel auf den Abfahrtsstraßen der Arena gefehlt. Damit seien Verletzungen von Verkehrsteilnehmern in Kauf genommen worden. Da neben einem der drei Gullys ein HSV-feindliches Plakat mit einem türkischen Schimpfwort angebracht gewesen sei, sei ein Zusammenhang zwischen beiden Aktionen mutmaßlicher Werder-Fans nicht auszuschließen. Die Polizei wolle sich dagegen an etwaigen Spekulationen nicht beteiligen.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers schreibt die Redaktion die Entfernung der Gullydeckel ohne ausreichenden Beleg Fans von Werder Bremen zu. Selbst die Polizei stelle einen solchen Zusammenhang nicht her. Der Artikel sei falsch und vorverurteilend.

III. Die Rechtsabteilung führt aus, dass ein Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nicht vorliege. Die beanstandete Passage „Da neben einem der drei fehlenden Gullydeckel ein HSV-feindliches Plakat mit dem türkischen Schimpfwort angebracht worden war, ist ein Zusammenhang zwischen beiden Aktionen mutmaßlicher Werder-Fans nicht auszuschließen.“ sei deutlich als Vermutung kenntlich gemacht. Sie benenne einen konkreten, tatsächlich vorhandenen Umstand, nämlich die räumliche Nähe eines HSV-feindlichen Plakats zu einem der fehlenden Gullydeckel und leite daraus lediglich die Möglichkeit eines Zusammenhangs ab, ohne diesen als gesichert darzustellen. Die Wendung „nicht auszuschließen“ sei dabei eine der vorsichtigsten publizistischen Formulierungen überhaupt. Der Begriff „mutmaßliche Werder-Fans“ werde im gesamten Artikel konsequent und durchgängig verwendet, wo immer von möglichen Urhebern die Rede sei. Der Autor habe einen tatsächlich bestehenden, von der Polizei bestätigten Sachverhalt korrekt wiedergegeben und die daraus folgende naheliegende, wenn auch nicht gesicherte Schlussfolgerung ausdrücklich als solche kenntlich gemacht sowie gleichzeitig die ablehnende Haltung der Polizei zu Spekulationen transparent kommuniziert. Dies sei handwerklich ordentlich recherchierter und sorgfältig formulierter Journalismus.

Auch eine Vorverurteilung sei in dem Beitrag nicht zu erkennen, da zum Zeitpunkt der Berichterstattung kein Ermittlungsverfahren eingeleitet gewesen sei. Im Artikel werde dies mitgeteilt. Es gebe damit schon im Ansatz kein Verfahren, auf das sich Ziffer 13 beziehen könne. Der Anwendungsbereich der Ziffer sei damit gar nicht eröffnet, was die Beschwerde in diesem Punkt bereits dem Grunde nach scheitern lasse. Unabhängig davon werde niemand in der Veröffentlichung als Täter bezeichnet. Der Artikel benenne durchgängig „mutmaßliche Werder-Fans“ als mögliche Urheber der Aktionen und mache damit unmissverständlich deutlich, dass es sich um Verdächtigungen und nicht um Feststellungen handelt.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex festgehaltenen journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass sowohl die Headline des Beitrages als auch die Zwischenüberschrift „Bremer Fans gefährden HSV-Zuschauer am Stadion“ bei den Lesern den falschen Eindruck erwecken, als stünde es fest, dass die Gullydeckel von Fans des SV Werder Bremen entfernt wurden. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung war dies jedoch lediglich eine Vermutung.

Eine präjudizierende Darstellung im Sinn der Ziffer 13 des Pressekodex sieht das Gremium nicht, da es bei Erscheinen des Artikels kein Ermittlungsverfahren gegen konkrete Personen gab und daher auch niemand vorverurteilt werden konnte.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 5 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 5 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>